

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle

**Die Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

- nachstehend Stadt genannt -

und

**der Landkreis Spree-Neiße,
vertreten durch den Landrat
Herrn Dieter Frieze,
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)**

- nachstehend Landkreis genannt -

sind sich darüber einig, dass durch den Landkreis die Übernahme und die Deponierung mineralischer Abfälle erfolgen soll, die der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden. Über die Übernahme und Deponierung der Abfälle wird folgende Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 1.Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i .d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999, GVBl. I, S. 194 geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Die Stadt überträgt folgende Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße: Deponierung der in Anlage 1 aufgeführten mineralischen Abfälle, die der Stadt Cottbus als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden, einschließlich der Übernahme dieser Abfälle an den in § 2 Abs. 3 genannten Deponien. Die Vereinbarung erstreckt sich nur auf solche Abfälle, die den in der Genehmigung festgelegten Annahmekriterien der jeweiligen Deponie entsprechen.

(2)

Die Abfälle werden von der Stadt oder einem von dieser beauftragten Dritten unmittelbar an den in § 2 Abs. 3 genannten Deponien angeliefert. Darüber hinaus räumt der Landkreis den Abfallerzeugern bzw. –besitzern aus der Stadt das Recht ein, nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises und der Benutzungsordnungen der in § 2 Abs. 3 genannten Deponien Abfälle unmittelbar an der Deponie anzuliefern („Selbstanlieferung“, „Selbstanlieferer“). Der Landkreis übernimmt insoweit auch die Aufgabe der Gebühren- bzw. Entgelterhebung gegenüber den Selbstanlieferern.

(3)

Die Abfälle sind vom Landkreis bei Anlieferung zu wiegen. Der Wiegeschein ist durch einen Mitarbeiter des Landkreises sowie den Anlieferer zu unterzeichnen. Der Wiegeschein hat folgende Angaben zu enthalten: Deponie, Anlieferer, Kfz-Kennzeichen, Datum, Uhrzeit der Anlieferung, Abfallart nach Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV), Herkunft, Abfallerzeuger, Wiegescheinnummer, 1. und 2. Wägung.

§ 2

Aufgabenübertragung/Rechte und Pflichten

(1)

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben geht auf den Landkreis über (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GKG).

(2)

Der Landkreis ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Abfälle der Stadt werden zu den in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises festgelegten Öffnungszeiten an den folgenden Deponien des Landkreises angenommen:

- Deponie Forst, Autobahn, 03149 Forst (Lausitz)
- Deponie Reuthen, An der B156, 03130 Reuthen

soweit diese jeweils für die Annahme der betreffenden Abfallart genehmigt sind. Eine Übersicht über die an den unter Satz 1 aufgeführten Deponien jeweils anzunehmenden mineralischen Abfälle ist in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthalten. Sollte während der Dauer der Mitbenutzung eine Einschränkung der Deponiegenehmigung hinsichtlich Art und Menge der zu deponierenden Abfälle dro-

hen, wird der Landkreis nach Konsultation mit der Stadt alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese abzuwenden. Sollten auf einer der genannten Deponien keine mineralischen Abfälle mehr angenommen werden können oder wird eine der genannten Deponien während der Laufzeit endgültig verfüllt, beschränkt sich die Pflicht des Landkreises zur Annahme von mineralischen Abfällen automatisch auf die andere Deponie und die dort zur Annahme zugelassenen Abfallarten. Abfälle, die in der Anlage 1 derzeit einer der beiden Deponien zugeordnet sind, genehmigungsrechtlich aber an beiden Deponien angenommen werden können, sind in diesem Fall auch an der anderen Deponie anzunehmen.

(4)

Der Landkreis leitet die notwendigen Maßnahmen zur Erweiterung des Entsorgungsgebietes auf die Stadt ein. Landkreis und Stadt werden ihre bestehenden Satzungen sowie der Landkreis, soweit erforderlich, die Benutzungsordnungen der Deponien im notwendigen Umfang ändern, um ihren Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung Rechnung zu tragen. Satzungen sind, soweit erforderlich, in den Bekanntmachungsorganen beider Parteien bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan trägt jede Partei selbst.

(5)

Die Stadt übergibt dem Landkreis jeweils bis zum 20. Oktober des laufenden Jahres eine Übersicht der für das Folgejahr jährlich zu erwartenden Abfallmengen mit der Aufschlüsselung nach Anfallstellen:

- Wertstoffhof,
- Übergabestelle,
- Selbstanlieferer.

(6)

Die Aufgabe der Ablagerung der mineralischen Abfälle und ihrer Übernahme an den in § 2 Abs. 3 genannten Deponien obliegt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dem Landkreis. Er hält deshalb die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3

Gebühr, Entgelt, Kostenerstattung

(1)

Soweit Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 2) aus der Stadt mineralische Abfälle an einer der in § 2 Abs. 3 genannten Deponien anliefern, erfolgt die Abrechnung von Entgelten bzw. die Gebührenerhebung unmittelbar durch den Landkreis gegenüber dem Selbstanlieferer. Die Gebühren bzw. Entgelte des Landkreises für die Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus entsprechen den für das eigene Gebiet des Landkreises hierfür geltenden Gebühren bzw. Entgelten und haben den abgabenrechtlichen Anforderungen zu genügen.

(2)

Für die Entsorgung der von der Stadt angelieferten Abfälle erhält der Landkreis eine Kostenerstattung auf der Grundlage der angelieferten und belegten Mengen (Wiegeschein).

Die Erstattung entspricht in ihrer Höhe den für das eigene Gebiet des Landkreises geltenden Gebühren bzw. Entgelten für die Entsorgung des entsprechenden Abfalls.

Die Stadt erhält monatlich eine Rechnung über die zu zahlende Kostenerstattung, die eine Auflistung aller im Rechnungszeitraum erfolgten Anlieferungen aus der Stadt Cottbus mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Abfallerzeuger, Abfallart und AVV sowie Abfallmenge enthält. Die Erstattung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 4 Laufzeit

(1)

Die Vereinbarung endet am 15. Juli 2009, sofern sie nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorher gekündigt wird.

(2)

Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, sofern auf beiden in § 2 Abs. 3 aufgeführten Deponien bereits vor dem 15. Juli 2009 keine mineralischen Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen oder diese endgültig verfüllt sind. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf den Zeitpunkt, zu dem keine Abfälle mehr angenommen werden können oder dürfen oder die Deponien verfüllt sind. Sobald sich dies für den Landkreis abzeichnet, wird er die Stadt auch schon vor der möglichen Kündigung hierüber und sodann fortlaufend über den Sachstand unterrichten, damit diese Gelegenheit hat, rechtzeitig eine anderweitige Entsorgung der Abfälle sicherzustellen.

(3)

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Parteien zunächst die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle einschalten und nur dann die zuständigen Gerichte anrufen, wenn die Schlichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde scheitert.

§ 6
Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8
Wirksamwerden der Vereinbarung

(1)
Den Vertragsparteien ist bekannt, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung bedarf.

(2)
Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Cottbus,

Forst,

.....
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

.....
Dieter Frieze
Landrat

Cottbus,

Forst,

.....
Michael Wonneberger
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

.....
Dr. Michael Haidan
Vorsitzender des Kreistags

1. Deponie Forst/ Autobahn

ASN	Abfallbezeichnung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

2. Deponie Reuthen

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
150107	Verpackungen aus Glas
160120	Glas
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170202	Glas
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
191205	Glas